



Verordnung

zur Abgrenzung von Naturdenkmälern in der Stadt Mainz

§ 2

Die Fällförmung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, zum Beispiel durch Anbringen von Aufschriften, Plüchten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zellen, Abfaden von Schrift oder dergl.

Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Auslösen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zuge-

lassen werden. Die Verantwortung für die Erfüllg einer Anordnngspflicht steht nicht.

§ 4

Wer den Naturdenkmälern in der Stadt Mainz, die nach dem § 1 mit gleichem Inhalt festgesetzt sind, nach dem § 16 der Durchführungsverordnung Straft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Land-Pfalz in Kraft.

\* In der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1933 (RGBl. I, S. 36)

\*\* In der Fassung der Ergänzungsvordnung vom 16. September 1933 (RGBl. I, S. 1180)

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Naturdenkmälerbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. Naturdenkmal	Bezeichnung, Anzahl, Art, Klasse der Naturdenkmale	Stadt-, Land-gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßzeichl. 1:25000 Jagd-Nr.; Flur-, Parzellen-Nummer	Eigentümer	Bezeichnung der näheren Umgebung, zu lassene Nutzung, u. a.
16	1 Ulme	Mainz-Ebersheim	Fl. 1, Nr. 110	Herr Johann Greit, Mainz-Ebersheim, Dahlbergstraße	abgestorben
17	1 Ulme	Mainz-Ebersheim	Fl. 1, Nr. 604/2 605 und 604/1	Frau Elisabeth Fuchs, Mainz-Ebersheim, Weinbergstraße 13	abgestorben
18	1 Kastanie	Mainz-Finthen	Fl. 1, Nr. 75 1/10	Schwestern der Göttl. Vorsehung Mainz-Finthen, Poststraße 71	
19	3 Ulmen	Mainz-Finthen	Fl. 1, Nr. 79/1	Herr Janzky, Mainz-Finthen, Am Königsborn 5	abgestorben

Mainz, den 1. März 1972

Staatsrat Wolfgang Mainz als Untere Naturschutzbehörde in Vertretung: Dr. Hl., Bürgermeister